OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

l4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190034/4/WP

Datum:
Linz, 19. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Mag. C B, R, G, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen vom 26. Juni 2018, GZ: 033-03-2018, betreffend einen Devolutionsantrag

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der in Beschwerde gezogene Bescheid wegen Unzuständigkeit des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2017 verständigte der Beschwerdeführer (kurz: Bf) vor dem Hintergrund des § 15 Abs 4 Oö. BauO 1994 die Eigentümer des unmittelbar an das Grundstück des Bf angrenzenden Grundstücks (kurz: Nachbarn) bezüglich der geplanten Inanspruchnahme von deren Grundstück zur Sanierung der sich im Grenzverlauf befindlichen Mauer [Beilage zu ON 11 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 verweigerten die Nachbarn die Zustimmung zur Inanspruchnahme ihres Grundstückes in der vom Bf beschriebenen Form [Schreiben, ON 9 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Mit Eingabe (E-Mail) vom 31. Oktober 2017 beantragte der Bf bei der „Baubehörde erster Instanz“ die baubehördliche Bewilligung für die Inanspruchnahme fremder Grundstücke (§ 15 Oö. BauO 1994) zu Zwecken der Sanierung seiner baulichen Anlage (Mauer) [Antrag, ON 9 des verwaltungs-behördlichen Aktes].

1.4. Nach Aufforderung durch den Bürgermeister (Schreiben vom 13. November 2017) konkretisierte der Bf mit undatierter Eingabe (beim Marktgemeindeamt am 24. November 2017 eingelangt) seinen Antrag vom 31. Oktober 2017 und legte einen „Fachmännischen Nachweis“ der P M GmbH betreffend die Notwendigkeit der Errichtung eines Baugerüstes entlang der Mauer vor [Antrag, ON 7 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.5. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 forderte der Bürgermeister den Bf auf, seinen Antrag hinsichtlich zeitlicher und technischer Umstände anzupassen [ON 6 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Dieser Aufforderung kam der Bf mit Eingabe vom 28. Dezember 2017 nach [ON 5 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.1. Mit Eingabe vom 28. Mai 2018 (E-Mail) beantragte der Bf unter Bezugnahme auf § 73 AVG den Übergang der Entscheidungspflicht auf den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen (kurz: belangte Behörde) [Devolution-santrag, ON 4 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.2. Mit – nunmehr in Beschwerde gezogenem – Bescheid vom 26. Juni 2018 wies die belangte Behörde den Devolutionsantrag als unzulässig zurück. Soweit verfahrensrechtlich relevant, wird begründend ausgeführt, der Antrag auf Devolution sei vor Ablauf der 6-monatigen Entscheidungsfrist gestellt worden und sei daher zurückzuweisen gewesen. Darüber hinaus sei die Verzögerung der

Entscheidung nicht auf eine von der Baubehörde erster Instanz verschuldete Verzögerung zurückzuführen, weshalb auch aus diesem Grund der Devolutionsantrag zurückzuweisen gewesen sei. Dieser Bescheid wurde dem Bf nachweislich am 3. Juli 2018 (Beginn der Abholfrist) zugestellt [Bescheid samt Rückschein, ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde des Bf, in der dieser – mit näherer Begründung – ausführt, die Zurückweisung des Devolutionsantrages sei zu Unrecht erfolgt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde seitens des Bf nicht beantragt.

3.1. Mit Schreiben vom 30. August 2018, beim Landesverwaltungsgericht am 13. September 2018 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

3.2. Nach Aufforderung durch das Verwaltungsgericht legte die belangte Behörde mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 den Auszug aus der Verhandlungsschrift „über die öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Donnerstag, den 28.06.2018“ vor. Unter TOP 6.10.) beschloss der Gemeinderat mehrheitlich, den (näher beschriebenen) Devolutionsantrag des Bf abzuweisen [Auszug aus der Verhandlungsschrift, ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Beweiswürdigung:

Der oben wiedergegebene maßgebliche Verfahrensverlauf und entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln widerspruchsfrei. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Wird ein Bescheid, gegen den Berufung erhoben werden kann, nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so geht gemäß § 73 Abs 2 AVG auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Berufungsbehörde über (Devolutionsantrag). Der Devolutionsantrag ist bei der Berufungsbehörde einzubringen. Er ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

1.2. Gemäß § 95 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist gegen Bescheide der Gemeindeorgane in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde die Berufung ausgeschlossen.

1.3. Gemäß Artikel XXVI Abs 1 Z 2 des Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetzes 2018 trat § 95 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 (in der oben wiedergegebenen Fassung) mit 1. Juli 2018 in Kraft. Gemäß Abs 2 dieses Artikels (Übergangsbestimmung) sind Verfahren in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, in denen der Bescheid der Behörde erster Instanz bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 erlassen worden ist, nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen.

1.4. Nach stRsp der Höchstgerichte müssen Bescheide, um rechtliche Wirkungen zu entfalten, der Partei förmlich bekannt gegeben werden. Seine rechtliche Existenz erlangt ein Bescheid daher mit seiner Erlassung gegenüber der Partei. Schriftliche Bescheide gelten mit dem Zeitpunkt der Zustellung als erlassen (vgl ausführlich mit umfangreichen Hinweisen: Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5] [2014] Rz 459f).

2.1. Im gegenständlichen – dem Devolutionsantrag zugrunde liegenden – Verfahren (Antrag auf Inanspruchnahme fremder Grundstücke gemäß § 15 Oö. BauO 1994) wurde weder von der Behörde erster Instanz (Bürgermeister) noch von der im Devolutionsweg angerufenen belangten Behörde („Berufungsbehörde“) bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 ein Bescheid erlassen. Die Erlassung des in Beschwerde gezogenen Bescheides der belangten Behörde erfolgte am 3. Juli 2018 (Beginn der Abholfrist = Zustellzeitpunkt). Mangels (rechtzeitiger) Bescheiderlassung war das – mit Antrag des Bf am 31. Oktober 2017 anhängig gemachte – Verfahren nicht nach den bis dahin geltenden Bestimmungen, sondern nach der durch das Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018 geschaffenen Rechtslage weiterzuführen (siehe dazu auch die Materialien, BlgLT AB 584/2017, 28. GP, 13).

2.2. Nach dieser Rechtslage (§ 95 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990) ist die Berufung gegen Bescheide der Gemeindeorgane in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ausgeschlossen. Mit dem Ausschluss der Berufung und der damit einhergehenden Beseitigung des Gemeinderates als Berufungsbehörde (in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Landes) entfällt auch die Zuständigkeit der belangten Behörde (Gemeinderat) zur Entscheidung über den Devolutionsantrag. Mit anderen Worten beseitigte das Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018 die (zunächst gegebene) Zuständigkeit der belangten Behörde zur Entscheidung über den Devolutionsantrag mit Ablauf des 30. Juni

2018. Der am 3. Juli 2018 erlassene – in Beschwerde gezogene – Bescheid leidet mangels Zuständigkeit der belangten Behörde an Rechtswidrigkeit und war daher ersatzlos zu beheben.

2.3. Darüber hinaus wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 die „Abweisung“ des Devolutionsantrages beschlossen, während die Ausfertigung im Spruch die „Zurückweisung“ des Devolutionsantrages anordnet. Mangels Kongruenz zwischen dem von der belangten Behörde gebildeten (Beschluss-) Willen und der spruchmäßigen Anordnung in der Ausfertigung des Bescheides, leidet der Bescheid auch diesbezüglich an Rechtswidrigkeit.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu beantwortende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Die vom Gesetzgeber geschaffene Übergangsbestimmung für derartige Fälle knüpft unmissverständlich an die „Nichterlassung“ eines Bescheides bis zum gesetzlichen Stichtag an. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil